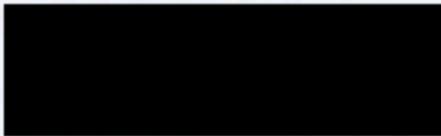




POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Herrn
Alexander Schittler



HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

POSTANSCHRIFT 53094 Bonn

BEARBEITET VON



REFERAT I 5 (Justizariat)

TEL

FAX



AKTENZEICHEN



DATUM Bonn, 3. März 2016

BETREFF Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER Antrag auf Übersendung von Unterlagen zu einem eventuellen internationalen Rechtshilfeverfahren betreffend die Server von „Cock.li Email Hosting“/Vincent Canfield, angemietet bei der Hetzner Online AG

BEZUG Ihre E-Mail vom 4. Februar 2016

Sehr geehrter Herr Schittler,

mit Ihrer E-Mail vom 4. Februar 2016 haben Sie über das Internet-Portal www.fragdenstaat.de unter ausdrücklichem Hinweis auf die Bestimmungen des IFG um Übersendung der dem Bundesamt für Justiz vorliegenden Unterlagen zu einem eventuellen internationalen Rechtshilfeverfahren betreffend die Server von „Cock.li Email Hosting“/Vincent Canfield, angemietet bei der Hetzner Online AG, gebeten.

Es ergehen folgende Entscheidungen:

I.

Ihr Antrag vom 4. Februar 2016 auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG wird abgelehnt.

II.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Nach § 3 Nummer 1 Buchstabe g) IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen haben kann.

Dies ist vorliegend der Fall. Die ermittelnde ausländische Strafverfolgungsbehörde hat gegenüber dem Bundesamt für Justiz dargelegt, dass ein Informationszugang die Ermittlungen bis hin zur Vernichtung von Beweismitteln gefährden kann.

Darüber hinaus steht Ihrem Informationszugang auch der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 1 Buchstabe a) IFG entgegen. Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Zu den von § 3 Nummer 1 Buchstabe a) IFG geschützten internationalen Beziehungen gehören die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einem anderen ausländischen Staat (BeckOK InfoMedienR/Schirmer IGF § 3 Rn. 49). Im Rahmen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, zu der neben der sonstigen Rechtshilfe auch Auslieferungs- und Vollstreckungshilfe zählen, arbeitet die Bundesregierung mit anderen Staaten zusammen, um eine grenzüberschreitende Verfolgung von Straftaten durch eine „internationalarbeitsteilige Strafverfolgung“ (BVerfGE 61, 28 [34]; Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 5. Auflage, Einleitung Rn. 97, 112) zu ermöglichen. Dies dient der Vermeidung eines strafverfolgungsfreien Raums im Bereich der transnationalen Kriminalität. Ziel ist dabei eine konstruktive und vertrauensvolle Kooperation unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Strafverfahrens einerseits und des Schutzes der Rechte der Betroffenen andererseits. Grundlage der Zusammenarbeit ist der Grundsatz der Gegenseitigkeit: Ein Staat unterstützt einen anderen, wenn er darauf vertrauen kann, in vergleichbaren Fällen Unterstützung zu erhalten. Ferner basiert der Rechtshilfeverkehr darauf, dass der ersuchende Staat - auch ohne ausdrückliche Forderung nach und Zusicherung einer besonderen Vertraulichkeit - berechtigt davon ausgehen kann, dass die in einem Ersuchen übersandten Informationen vom ersuchten Staat insoweit vertraulich behandelt

werden, als dass sie nicht Dritten, die an der Erledigung des Ersuchens nicht beteiligt sind, offengelegt werden. § 3 Nummer 1 Buchstabe a) IFG ist auch dann anwendbar, wenn die internationalen Beziehungen nicht dadurch gestört werden können, dass bestimmte Daten bekannt sind, sondern auch dann, wenn die internationalen Beziehungen in erster Linie dadurch gestört werden können, dass gerade die Bundesregierung als informationspflichtige Stelle die Daten (gleichsam offiziell) bekanntmacht (BVerwGE vom 20.10.2009; 7 C 22.08).

All das gilt erst recht, wenn – wie hier – ein in einem komplexen Ermittlungsverfahren um Rechtshilfe ersuchender Staat auf der Grundlage einer die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich bindenden Regelung in einem bilateralen Rechtshilfevertrag nicht nur von Anfang an um Vertraulichkeit ersucht hat, sondern darüber hinaus auf eine völkerrechtlich ebenfalls gebotene Bitte um Stellungnahme zur Frage eines Informationszugangs hin ausdrücklich und unmissverständlich ausgeführt hat, dass ohne Beibehaltung der Vertraulichkeit eine konkrete Gefährdung laufender Ermittlungen bis hin zur Vernichtung von Beweismitteln zu befürchten ist.

Das Bekanntwerden der Informationen ist damit objektiv geeignet, sich nachteilig auf die internationalen Beziehungen auszuwirken.

In Anbetracht all dessen kann Ihnen der erbetene Informationszugang nicht gewährt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

